

STATUTEN

NROS

„Nierenpatienten der Region Ostschweiz“

Statuten

NROS „Nierenpatienten der Region Ostschweiz“

Name, Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Nierenpatienten der Region Ostschweiz“, nachfolgend „NROS“ genannt, besteht ein Verein gemäss ZGB Art. 60. Der Sitz des Vereins ist identisch mit dem Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

Zweck

Art. 2

Der Verein NROS ist eine Vereinigung von Nierenpatienten, Transplantierten, Angehörigen und Gleichgesinnten, mit dem Zweck, chronisch kranken Nierenpatienten auf allen Ebenen gegenseitige Lebenshilfe in beratender, menschlicher, sozialer und materieller Hinsicht zu bieten.

Der NROS organisiert und unterstützt im Vereinsgebiet lokale Kontaktgruppen (nachstehend Regionalgruppen genannt), die neu erkrankte Patienten in ihren Kreis zwecks gegenseitiger Hilfeleistung aufnehmen.

Der NROS organisiert auch interne und öffentliche Vortragsabende mit medizinischem und sozialem Inhalt.

Der NROS leistet auch Hilfe auf sozialer Ebene in Form von Vermittlung von Arbeitsstellen und Sozialeinrichtungen. Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten wird auch Hilfe an in Not geratene Patienten geleistet. Hilfeleistungen sind nicht abhängig von einer Mitgliedschaft.

Der NROS setzt sich auf politischer und gesellschaftlicher Ebene für eine bestmögliche medizinische Betreuung der Nierenpatienten ein.

Organisation

Art. 3

Der NROS besteht aus Patienten- und Gönnermitgliedern. Die Mitglieder können sich in autonomen Regionalgruppen organisieren.

Austritt

Art. 14

Der Austritt aus dem NROS muss schriftlich an den Vorstand erfolgen.
Ein Austritt ist jederzeit ohne Einhaltung einer Frist zulässig. Beiträge für das noch laufende Jahr werden nicht zurückerstattet.
In Härtefällen hat der Vorstand die Kompetenz, über Beiträge zu entscheiden.

Ausschluss

Art. 15

Mitglieder, die bis zum Ende des laufenden Jahres den Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt haben, werden automatisch aus dem NROS ausgeschlossen.

Auflösung des NROS

Art. 16

Die Auflösung des NROS kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder an der Hauptversammlung beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des NROS wird ein vorhandenes Vereinsvermögen an andere steuerbefreite Institutionen mit Sitz in der Schweiz mit NROS ähnlichem Zweck überwiesen.

Genehmigt an der Hauptversammlung vom 9. April 2016

Präsident:

sig
Christian Hostettler

Vorstandsmitglied:

sig
Gisela Schwitter

Regionalgruppen

Art. 4

Die Regionalgruppen sind autonom. Sie werden vom NROS mit einem jährlich von der HV festgelegten Beitrag unterstützt. Dafür sind sie verpflichtet alternierend mit den übrigen Regionalgruppen den offiziellen Herbstanlass des NROS zu organisieren.

Dachverband VNPS „Verband Nierenpatienten Schweiz“

Art.5

Der NROS ist ein eigenständiger Verein, der als VNPS-Regiogruppe dem VNPS angeschlossen ist. Die Delegierten der VNPS-Regiogruppen treffen sich jährlich zur Delegiertenversammlung, um die Zusammenarbeit gesamt-schweizerisch zu fördern. Probleme und Erfahrungen, welche von unseren Mitgliedern aufgezeigt werden und die von gesamt-schweizerischem Interesse sind, werden vom Vorstand des NROS an den VNPS weitergeleitet. Der NROS rechnet für jedes Patientenmitglied den vom VNPS bestimmten Jahresbeitrag ab.

Mitgliedschaft

Art. 6

Die Mitgliedschaft kann von Nierenpatienten, Familienangehörigen, Lebenspartner/Innen sowie Ärzten, Pflegepersonal und Freunden, mit der Zahlungspflicht eines jährlichen Mitgliederbeitrages erworben werden. Der Antrag auf eine Mitgliedschaft hat schriftlich mit einem Beitrittsgesuch an den NROS zu erfolgen.
Die Mitglieder werden als Patientenmitglieder oder Gönnermitglieder erfasst.

Patientenmitglieder

Art. 6 a

Als Patientenmitglieder gelten Personen, die ein Nierenleiden haben, Dialysepatienten oder transplantierte Personen sind.
Der NROS rechnet für jedes Patientenmitglied den vom VNPS bestimmten Jahresbeitrag ab.

Gönnermitglieder

Art. 6 b

Als Gönnermitglieder gelten folgende Personen: Familienangehörige, Lebenspartner/Innen, Ärzte, Pflegepersonal und Freunde.

Ehrenmitglieder

Art.6 c

Mitgliedern, die sich mit ausserordentlichen Leistungen für den NROS verdient gemacht haben, kann die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Jahresbeitrages befreit.

Hauptversammlung

Art. 7

In der ersten Hälfte des neuen Jahres hat der Vorstand eine Hauptversammlung einzuberufen.

Nur die Hauptversammlung kann folgende Traktanden behandeln:

- Protokoll der letzten Hauptversammlung
- Wahlen
- Jahresbericht des Präsidenten
- Mitgliederstatistik
- Gedenken der im Vorjahr verstorbenen Mitglieder
- Jahresrechnung
- Revisorenbericht
- Décharge an Kassier/In und Vorstand
- Jahresprogramm (Aktivitäten)
- Budget
- Jahresbeitrag
- Anträge des Vorstandes
- Anträge der Mitglieder
- Statutenänderungen
- Ehrungen
- Auflösung des NROS
- Allgemeine Umfrage / Diskussion

Jedes Mitglied besitzt ein Stimm- und Wahlrecht.

Vorstand

Art. 8

Die Hauptversammlung wählt den Vorstand und den Präsidenten jedes Jahr neu. Der Vorstand besteht mindestens aus drei Personen.

Revisoren

Art. 9

Von der Hauptversammlung werden jährlich zwei Revisoren und ein Ersatzrevisor gewählt.

Spesen und Entschädigungen

Art. 10

Die Arbeit von Vorstand und Revisoren ist grundsätzlich ehrenamtlich. Für Sitzungen des Vorstandes und der Revision werden den Teilnehmern Fahrspesen gemäss dem Bahnbillett 2. Klasse vergütet. Delegierte des NROS, die an die DV des VNPS entsandt werden, sowie dem Präsidenten beim Besuch der Präsidentenkonferenz wird eine Entschädigung gemäss Bahnbillett 2. Klasse vergütet. Die Höhe der Spesen und Entschädigungen werden vom Vorstand festgelegt.

Finanzen

Art. 11

Die Hauptversammlung bestimmt den Jahresbeitrag. Das Vereinsvermögen wird gebildet aus den Jahresbeiträgen und Spenden. Jedes Jahr legt der Dachverband VNPS einen Jahresbeitrag pro Patientenmitglied fest, der vom NROS an den VNPS zu überweisen ist.

Jahresbudget

Art. 12

Die Kompetenz des Vorstandes für Ausgaben wird jährlich neu von der Hauptversammlung aufgrund des vorgelegten Jahresbudgets festgelegt.

Haftung

Art. 13

Für die Verbindlichkeiten des NROS haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen, unter Ausschluss jeder persönlichen Haftung der Mitglieder.